Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reiche zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/1 S. 250 M., 1/2 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/1 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 171 (R. 109). Leipzig, Dienstag den 3. August 1920. 87. Jahrgang.

# Redaktioneller Teil.

## Handhabung des internationalen Urheberrechtsschutzes in Deutschland während des Krieges.

Nachstehend geben wir ein Schreiben des Register of Copyrights Herrn Thorwald Solberg in New York an Herrn Rudolf Lesch in New York, die Mitteilung hiervon durch Herrn Rudolf Lesch an die Firma B. G. Teubner in Leipzig — beides in deutscher Übersetzung —, sowie ein Schreiben des Vorstands des Börsenvereins an Herrn Rudolf Lesch bekannt.

Brief des Register of Copyrights Herrn Thorwald Solberg an Herrn Rudolf Lesch vom 26. Mai 1920.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25. erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß es mir nicht bekannt geworden ist, daß »Deutschland während der ganzen Kriegsdauer die Urheberrechte und Patente fremder Staatsangehöriger immer unverletzt erhalten habe«.

Ich glaube im Hinblick auf die von Deutschland bewiesene Mißachtung der Rechte so vieler Leute während des Krieges, annehmen zu können, daß kein besonderer Grund dafür vorliegt, zu glauben, daß gerade das geistige Eigentum besonders heiliggehalten worden sei.

Überdies kann es meiner Meinung nach gar nicht zweifelhaft sein, daß die Akte vom 18. Dezember 1919 im Falle Deutschlands genau so gut, wie es bei England geschehen ist, verlangt, Deutschland müsse sich ausdrücklich verpflichten, amerikanischen Bürgern rückwirkend auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vollen Schutz zu gewährleisten. Solange das nicht geschehen ist, sind die Bestimmungen der Akte von 1919 auf deutsche Staatsangehörige nicht anwendbar.

*

Auszug aus einem Briefe des Herrn Rudolf Lesch in New York an die Firma B. G. Teubner vom 27. Mai 1920.

Wie ich in meinem Briefe vom 25. erwähnte, hatte ich an das Copyright-Register-Amt geschrieben, ich stünde unter dem Eindrucke, Deutschland habe den Schutz des Urheberrechts und der Patente fremder Staatsangehöriger nicht aufgehoben, hatte aber angefragt, ob ich seiner Ansicht nach etwa mit dieser Annahme im Irrtum sei.

*

Leipzig, den 20. April 1920.

Herrn

Rudolf Lesch,

New York.

Sehr geehrter Herr!

Es wird uns ein Brief des Register of Copyrights, Herrn Th. Solberg, an Sie vorgelegt, lt. dessen dieser in die lojale Innehaltung der zum Schutz des Urheberrechts getroffenen Bestimmungen durch Deutschland mit der Begründung Zweifel setzt, daß Deutschland im Kriege die Rechte so vieler Menschen mißachtet habe.

Zu der Frage des Urheberrechtsschutzes in Deutschland möchten wir folgendes erwidern:

Wenn während des Krieges in Deutschland von unsauberen Elementen das durch die Berner Konvention geschützte geistige Eigentum fremder Staatsangehöriger mißachtet worden ist, so kann derselbe Vorwurf auch gegen alle anderen der kriegführenden Länder erhoben werden. Für solche Vergehen kann das Land selbst nicht verantwortlich gemacht werden, wofern hiergegen seitens der Regierung und der Fachvereine mit allen Mitteln Maßnahmen ergriffen sind.

In Wahrung der internationalen Solidarität, die jeder Autor und Verleger auch von ihren Kollegen im feindlichen Ausland erwarten, haben die deutschen Organisationen des Buch- und Musikalienhandels alles getan, was in ihren Kräften stand, um den unerlaubten Nachdruck geschützter Werke zu unterdrücken.

So ist schon kurz nach Ausbruch des Krieges von anerkannten deutschen Autoritäten auf dem Gebiete des Urheberrechts in Gutachten über das Fortbestehen des internationalen Urheberrechtsschutzes auf eine gewissenhafte Innehaltung der Schutzvorschriften aufmerksam gemacht worden.

Am 26. September 1914 betonte Justizrat Dr. Hillig in »Musikhandel und Musikpflege«, daß die Berner Übereinkunft zwischen den Kriegsgegnern durch den Kriegszustand nicht außer Kraft gesetzt worden sei und die Grundsätze der Übereinkunft, gleichen Schutz den den Ententestaaten angehörigen Urhebern wie den einheimischen, aufrechterhalten werden müßten.

Der Börsenverein nimmt in seinen Geschäftsberichten 1914/15 und 1915/16 dieselbe Stellung ein; der Vorstand bemerkte hierbei, daß die während des Krieges im feindlichen Ausland erschienenen Werke ebenfalls den Rechtsschutz gegen unbefugten Nachdruck genießen sollten; er hat dies auch auf eine behördliche Anfrage zum Ausdruck gebracht. Von der Unversehrtheit des internationalen Autorrechts ausgehend, hat der Vorstand auch die Verfügung eines Generalkommandos veranlaßt, die den Vertrieb von Nachdrucken französischer Karten verhinderte.

In zahlreichen Aufsätzen aus der Feder bedeutender Fachleute wurde immer wieder gegen den unberechtigten Nachdruck Stellung genommen.

Unterm 22. 11. 1915 richtete der Verein der Deutschen Musikalienhändler und der Deutsche Musikalien-Verleger-Verein an das Stellv. Generalkommando XIX. A. K. in Leipzig eine Eingabe, in der ersucht wurde, die Verbreitung der Nachdrucke des Verlegers Johannes Platt, der französische geschützte Werke in den Handel gebracht hatte, zu verhindern.

Dieser Eingabe folgte eine gleiche an das Reichsjustizamt unterm 11. Dezember 1915 und eine öffentliche Warnung vor dem Vertrieb der Plattschen Nachdrucke in »Musikhandel und Musikpflege« Nr. 19 vom 6. 12. 1915.

Der Kampf gegen jede Art von Nachdrucken, insbesondere auf dem Gebiete des Musikalienhandels, ist dann von den deutschen Fachorganisationen mit aller Schärfe weitergeführt worden. Sobald irgendwo versucht wurde, unerlaubte Nachdrucke auf den Markt zu bringen, erfolgte jeweils sofort von den betreffenden Fachverbänden die Warnung an das Sortiment, sich vom Vertriebe dieser Nachdrucke fernzuhalten. Das Organ des Bureau international de l'Union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, »le Droit d'auteur«, hat diesen Kampf,